

daß die nunmehr nicht weiter auszuführende Aufhebung des Fixi zugleich eine beifällige Erklärung über jene beiden Punkte ganz nothwendig erfordere, daher Sie sich in die Nothwendigkeit gesetzt sehe, daneben zu erklären: daß Sie, in Entstehung solcher Zustimmung, keinesweges die Landtags-Sessionen schließen, und Dimissoriales werde ertheilen können, sondern sich vielmehr verpflichtet achten würde, Sr Königl. Majestät die ganze Lage der Sachen vorzutragen, und Allerhöchsthro Intentionen zu vernehmen, bevor Status entlassen würden, — dieselben es also lediglich sich selbst zuzuschreiben, und die Verantwortung gegen das Land und Sr. Majestät auf sich zu nehmen hätten, wenn sie eine solche unangenehme Verzögerung, wie lange sie auch dauern mögte, durch Einbringung einer anderweiten abermals unzulänglichen Erklärung veranlassen würden.

S. 7.

Da bey allen Anträgen Königlicher Landes, Regierung sowohl, als bey den Beschlüssen und Erklärungen der Stände, die Landes-Verfassung immer zum Grunde liegt, diese aber mit sich bringt, daß über solche allgemeine Landes-Angelegenheiten betreffende Punkte, welche, bey Eröffnung des Landtags, entweder überall nicht proponirt, oder, wenn dieses auch geschehen, dennoch in dem Verfolg der Deliberationen durch ein darüber abgefaßtes Landtschaftliches Konklusum verworfen, oder bey Seite gelegt sind, ein davon im wesentlichen abweichender Schluß weder vom großen, noch engern Ausschusse anders, als sub spe ratificationis Statuum in proximis Comitiiis, gefaßt werden mag; so sind auch die fernern Beschlüsse der am Ende des vorigjährigen Landtags nur noch in geringer Zahl versammelt gewesenen Stände, zumal bey den